



© istock

Infoblatt

„Spielapparate & Unterhaltungsgeräte“

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkoee.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr.

Eine Haftung der Fachgruppe und des Autors ist ausgeschlossen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter. **Stand: 2021**

ALLGEMEINES

Für das Aufstellen und Betreiben von Spielautomaten ist das Gewerbe „**Vermietung von beweglichen Sachen, ausgenommen: Waffen, Medizinprodukte und Luftfahrzeuge**“ anzumelden.

Es handelt sich dabei um ein sogenanntes "freies Gewerbe". Das bedeutet, dass man keinen besonderen Befähigungsnachweis (etwa eine Prüfung oder einer Praxis), erbringen muss, um das Gewerbe ausüben zu können. Das Gewerbe meldet man bei der **Bezirkshauptmannschaft** bzw. beim **Magistrat** oder bei der WKO an. Durch die Anmeldung des Gewerbes wird man **Mitglied in der Wirtschaftskammer**, und zwar in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Die Grundumlage 2021 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs das Doppelte.

Das **Aufstellen und Betreiben von Spielapparaten** war in Oberösterreich früher auf Grundlage des Oö. Spielapparate- und Wettgesetzes geregelt. Mit 1.7.2015 wurde dieses Gesetz durch das **Oö. Wettgesetz** ersetzt dieses ist jedoch nicht mehr bei Spielapparaten anzuwenden.

TÄTIGKEITSUMFANG

Der Spielautomatenaufsteller stellt Spielgeräte, Spielautomaten, Spielapparate im Regelfall an öffentlich zugänglichen Orten zum Gebrauch durch Kunden (Spieler) auf. Er/Sie betreibt die Spielautomaten auf eigene Rechnung und eigenes wirtschaftliches Risiko als gewerblicher Unternehmer.

Die Aufstellung kann entweder bei einem Geschäftspartner (z.B. in einem Gastronomiebetrieb) oder im eigenen Betrieb (z.B. in einer Spielhalle) erfolgen.

LUSTBARKEITSABGABE

Nach dem OÖ Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 beträgt die Lustbarkeitsabgabe ab 01.03.2015 für den Betrieb von **Spielapparaten** höchstens € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung, in Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten jedoch höchstens € 75,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

Für den Betrieb von **Unterhaltungsgeräten**, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen, kann **keine Lustbarkeitsabgabe** eingehoben werden.

WAS SIND SPIELAPPARATE?

Eine Definition von Spielapparaten findet sich in § 1 Abs. 2 OÖ. LustbarkeitsabgabeG 2015. Danach sind das technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinn des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2014.

Das sind zum Beispiel:

- Fahrsimulatoren
- fun4four
- Silverball
- Photoplay

WAS SIND UNTERHALTUNGSGERÄTE?

Gem § 1 Abs. 2 OÖ. LustbarkeitsabgabeG 2015 sind das Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Das Aufstellen von Spielapparaten und Unterhaltungsgeräten ist in Oberösterreich nicht mehr durch ein Landesgesetz geregelt. Daher braucht man für das Aufstellen der Automaten **keine Bewilligung** durch das Land oder die Gemeinde.

GLÜCKSSPIELAUTOMATEN

Für das Aufstellen und Betreiben von Glücksspielautomaten gilt das Oö. Glücksspielautomatengesetz. Es dürfen max. **1 - 3 Automaten** in einer **Gaststätte**, einer Tankstelle oder einem Buffet aufgestellt werden.

Genauere Informationen über das Aufstellen von Glücksspielautomaten finden Sie im Merkblatt „Glücksspielautomaten in OÖ“

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- ev. Heiratsurkunde
- Meldezettel
- Strafregisterauszug (erhältlich bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, bei der Bundespolizeidirektion oder Besorgung durch die Gewerbebehörde)
- Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften)

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten, werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben.

Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

- **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.